

■ Sierra Leone

Von Dr. *Eve Cieslar*, München

Stand: 30.11.1991

Hinweis

Von 1991 bis 2002 herrschte in Sierra Leone Bürgerkrieg, danach begann der Wiederaufbau des Landes. Die Wiedererrichtung funktionierender Staats- und Rechtsstrukturen ging mit der Verabschiedung einer Reihe neuer Gesetze einher, die teils auch das Familienrecht betreffen.

Die Quellenlage ist nach wie vor schwierig. Es ist deshalb möglich, dass über die genannten Änderungen hinaus noch weitere relevante Normen existieren. Die Originalfassungen der meisten neueren Gesetze sind im Internet auf den Webseiten des Parlaments unter <http://parliament.gov.sl/ParliamentaryBusiness/Acts.aspx> und/oder auf den Seiten des Sierra Leone Legal Information Institute unter www.sierralii.org zu finden. Für das – in den einzelnen Ethnien zumindest partiell voneinander abweichende – ungeschriebene Gewohnheitsrecht, dem auch nach der Verabschiedung des Registration of Customary Marriage and Divorce Act für dort nicht geregelte Materien noch Bedeutung zukommt, liegen keine zugänglichen Quellen vor.

Sierra Leone ist Vertragsstaat folgender multilateraler **Abkommen** mit Bedeutung im **Staatsangehörigkeitsrecht**:

- New Yorker UN-Übk v 20.2.1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, iK 27.4.1961 (<https://treaties.un.org>);
- Genfer UN-Abk v 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, iK 20.8.1961 (BGBl 1981 II 937);
- Genfer Protokoll v 31.1.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, iK 22.5.1981 (BGBl 1981 II 937).

Durch das **Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes 2006** ist das Staatsangehörigkeitsgesetz 1973 modifiziert worden. Sec 1 StAG wurde dahingehend geändert, dass der Begriff »Mutter« nur noch die leibliche Mutter bezeichnet, nicht mehr die Adoptivmutter, und der Begriff »Person schwarzafrikanischer Abstammung« eine Person bezeichnet, bei der die Mutter oder der Vater sowie ein beliebiger Großelternanteil Schwarze afrikanischer Abstammung waren oder sind (im Gegensatz zur vorherigen Regelung, nach der allein auf den Vater und dessen Vater abgestellt wurde). In Sec 2 StAG wurden lit a) und b) durch die Regelung ersetzt, dass der Vater oder die Mutter sowie ein beliebiger Großelternanteil schwarzafrikanischer Abstammung und in Sierra Leone geboren sein müssen. In Sec 9 StAG wurde das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband als Voraussetzung der Einbürgerung gestrichen. Eine Neufassung von Sec 10 sieht ausdrücklich die Zulässigkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit vor. Sec 16 wurde ebenfalls neu gefasst und enthält nun ua keine Bezugnahme auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit als Grund für die Aberkennung der Staatsangehörigkeit mehr. Die neu aufgenommene Sec 19A erlaubt Personen, die die Staatsangehörigkeit von Sierra Leone im Zusammenhang mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren haben, die Wiederaufnahme. Sec 6, 11 und 23 StAG wurden gestrichen. Eine neue Sec 22A betrifft den Rechtsschutz gegen Entscheidungen über die Entziehung der Staatsangehörigkeit; geändert wurde auch der Anhang III.

Sierra Leone ist Vertragsstaat folgender multilateraler **Abkommen** mit Bedeutung im **Ehe- und Kindschaftsrecht**:

– New Yorker UN-Übk v 20.11.1989 über die Rechte des Kindes, iK 2.9.1990 (<https://treaties.un.org>);

– New Yorker UN-Übk v 18.12.1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), iK 11.12.1988 (<https://treaties.un.org>).

Die früheren »**Ordinances**« wurden ab 1972 in »Act« umbenannt. Auch wurden alle Bezüge auf die koloniale Vergangenheit inklusive aller entsprechenden Verwaltungs-, Amts- und Gerichtsbezeichnungen gestrichen oder ersetzt.

Der **Civil Marriage Act** enthält nun in Sec 9 eine Bestimmung, nach der für Personen, deren persönliches Recht das traditionelle Gewohnheitsrecht ist, abweichend von der allgemeinen Regelung ein Eheschließungsalter von 18 Jahren gilt. Der Civil Marriage (Amendment) Act 2000 als soweit ersichtlich letztes Änderungsgesetz betrifft lediglich die Gebührenordnung in Anhang E.

Im **Christian Marriage Act** wurde 1965 Sec 6 inhaltlich geändert: Lit (a) und (b) in Sec 6 (1) wurden gestrichen, Sec 6 (2) wurde neu gefasst. Nunmehr hat eine der beiden Eheschließungsparteien vor dem Registrar (nicht eidesstattlich) zu erklären, dass es keine Ehehindernisse gibt, insbesondere keine auf Verwandtschaft oder Schwägerschaft beruhenden, dass, soweit jemand nicht verwitwet ist, im Falle der Unterschreitung der Altersgrenze von 21 (für traditionellem Gewohnheitsrecht Unterliegende 18) Jahren die Einwilligung der hierzu berechtigten Person(en) erfolgt ist, oder es keine solchen Personen gibt und dass, soweit jemand traditionellem Gewohnheitsrecht unterliegt, keine nach diesem oder einem anderen Recht geschlossene Ehe besteht. Sec 7 (2) wurde 1972 dahingehend geändert, dass für traditionellem Gewohnheitsrecht unterliegende Personen die Altersgrenze bei 18 Jahren liegt; wenn der Vater tot ist, sind ersatzweise der Vormund bzw die genannten Amtsträger einwilligungsberechtigt, die Mutter wird insofern nicht mehr explizit genannt.

Der **Muslim Marriage Act** enthält nicht nur im Titel, sondern auch in allen Vorschriften des Gesetzes die Änderung von »mohammedanisch« in »muslimisch«. Inhaltlich modifiziert wurde mit der durch den Child Rights Act (siehe unten) vollzogenen bisher letzten Änderung 2007 die Erbrecht betreffende Sec 9.

Mit dem **Registration of Customary Marriage and Divorce Act 2007**, dessen definitive Fassung 2009 verkündet wurde, wurde erstmals eine geschriebene Rechtsgrundlage für Ehen nach traditionellem Gewohnheitsrecht geschaffen, wobei nach wie vor ungeschriebenes Recht anzuwenden ist, soweit das Gesetz keine Regelungen enthält. Sec 1 des Gesetzes enthält Definitionen. Sec 2 legt (soweit jemand nicht bereits verwitwet ist) ein Eheschließungsalter von 18 Jahren fest, das nur bei Zustimmung der Eltern oder des Vormunds unterschritten werden darf; für weitere Eheschließungsvoraussetzungen wird auf Gewohnheitsrechtsregeln verwiesen. Wer bereits nach dem Christian Marriage Act, dem Muslim Marriage Act oder dem Civil Marriage Act verheiratet ist, kann keine gewohnheitsrechtliche Ehe schließen; schließen zwei Personen gleichzeitig nach mehreren Ehegesetzen die Ehe, so ist das Ehegesetz anwendbar, auf dessen Geltung sich die Eheleute explizit geeinigt haben (Sec 3). Wer nach dem Customary Marriage Act verheiratet ist, kann ungeachtet der Tatsache, dass die Ehe potentiell polygam ist, während deren Bestehen keine weitere Ehe nach einem anderen Ehegesetz eingehen. Heiratet eine Person, die nach dem Customary Marriage Act verheiratet ist, später ihren Ehegatten noch einmal nach einem anderen Ehegesetz, so gilt die gewohnheitsrechtliche Ehe damit als aufgelöst (Sec 4). Nach Sec 5 kann eine von Minderjährigen geschlossene Ehe auf Antrag des bei der Eheschließung Minderjährigen oder des Vormundes gerichtlich für unwirksam erklärt werden. Sec 6 legt fest, dass Personen, die nicht unter 18 Jahre alt sind und kontinuierlich für mindestens fünf Jahre zusammengelebt haben, auch ohne Eheschließungszeremonie als verheiratet gelten; eine solche Ehe kann ins Register eingetragen werden. Sec 7–11 betreffen die Registrierung von Ehen. Wird einem Einspruch eines Dritten wegen Vorliegens von Ehehindernissen gerichtlich stattgegeben, so wird die Eintragung durch den Ortsrat aus dem Register gelöscht und die Ehe gilt als nicht geschlossen (Sec 11). Sec 12–14 regeln die Registrierung von gewohnheitsrechtlichen Scheidungen. Sec 15–20 enthalten vermischte Bestimmungen,

darunter Sec 18 die Vorschrift, dass eine nach Gewohnheitsrecht verheiratete Ehefrau im eigenen Namen Eigentum erwerben und veräußern sowie Verträge schließen kann.

Die Matrimonial Causes Ordinance wurde in **Matrimonial Causes Act** umbenannt. Weitere Änderungen sind nicht bekannt. Bestrebungen zur Reform des Gesetzes mit dem Ziel, die Rechte von Frauen zu stärken (The Matrimonial Causes Bill, 2005), haben bisher nicht zum Erfolg geführt. In Bezug auf die im Übersetzungstext enthaltenen Verweise auf den englischen Matrimonial Causes Act ist zu beachten, dass insoweit der Matrimonial Causes Act 1950 gemeint ist (im Vereinigten Königreich gilt mittlerweile der Matrimonial Causes Act 1973).

Der **Child Rights Act 2007** dient insbesondere der Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 und der Afrikanischen Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes vom 11.7.1990. Neben Kinderschutzvorschriften enthält er auch Regelungen mit Familienrechtsrelevanz. Dies betrifft die Teile III (Kinderrechte, Eltern- und staatliche Verantwortlichkeiten; Sec 23–46) und VI (Elternschaft, Sorge und Kindesunterhalt; Sec 83–108) sowie einzelne weitere Bestimmungen.

Sec 23 statuiert das Recht des Kindes auf Leben und Überleben sowie die bestmögliche Entwicklung und weist den Eltern die Hauptverantwortlichkeit hierfür zu. Sec 24 betrifft das Recht des Kindes auf einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und das Recht, soweit wie möglich seine biologischen Eltern und seine Familie im weiteren Sinne zu kennen. Einem Kind kann das Zusammenleben mit seinen Eltern nur verweigert werden, wenn es sonst Schaden nehmen würde, Missbrauch ausgesetzt wäre oder das Kindeswohl gefährdet ist (Sec 25). Sec 26 enthält Verpflichtungen von Eltern gegenüber ihren Kindern, die Schutz- und Sorgerechtigungen ebenso umfassen, wie eine Verpflichtung zur Geburtenregistrierung. Das **Mindesteheschließungsalter** wird für beide Geschlechter einheitlich auf 18 Jahre festgesetzt; Registrars haben sich bei jeder Eintragung von der Einhaltung der Mindestaltersgrenze zu überzeugen; jeder Zwang gegenüber einem Kind in Bezug auf Verlobung oder Eheschließung ist untersagt (Sec 34). Sec 36 (1) betrifft die Rechte von Eltern in Bezug auf ihre Kinder; darunter das Recht, mit dem Kind zu leben oder für die Wohnung des Kindes zu sorgen, die Erziehung des Kindes zu kontrollieren und anzuleiten, persönliche Beziehungen zum Kind zu haben, wenn es nicht mit dem Elternteil zusammenlebt und als Vertreter des Kindes zu agieren sowie vorbehaltlich gerichtlicher Genehmigung einen Vormund für das Kind zu benennen. Nach Sec 36 (2) und (3) kann ein Elternteil gerichtlich gegen eine Ausübung dieser Rechte durch den anderen Elternteil vorgehen, wenn sonst eine Beeinträchtigung des Kindeswohls droht. Ein Elternteil, der aufgrund der Vernachlässigung von Pflichten durch den anderen Elternteil eine unverhältnismäßige Last zu tragen hat, kann nach Sec 36 (4) finanzielle oder andere Unterstützung beantragen. Unter Berücksichtigung des kurz- und langfristigen Kindeswohls hat jeder Angehörige der erweiterten Familie des Kindes das Recht, ihm Führung und Rat zu gewähren (Sec 42). Personen, die aufgrund von Brauch oder Tradition das Recht haben, dem Kind Anleitung und Führung zu gewähren, dürfen hieran nicht gehindert werden, soweit dies kurz- und langfristig im Sinne des Kindeswohls ist (Sec 43).

Nach Sec 69 kann das Familiengericht ein Kind, für das eine Sorgerechtsanordnung zugunsten öffentlicher Stellen besteht, zur Adoption freigeben, wenn dessen Eltern, Vormund oder Verwandte für einen gerichtlich festgesetzten Zeitraum kein Interesse an seinem Wohlergehen zeigen. Sec 83 regelt die Aktivlegitimation für Klagen zur Prüfung der Kindschaft und den Zeitpunkt einer solchen Klage; dabei sind nach Sec 84 die Eintragung als Eltern im Geburtsregister, die Durchführung einer gewohnheitsrechtlichen Zeremonie durch den Vater des Kindes, die Weigerung des Elternteils, sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen, die öffentliche Kindschaftsanerkennung oder jede andere Tatsache, die das Familiengericht für relevant hält, als Beweis für die Kindschaft anzusehen. Jeder Elternteil, Verwandte oder jede andere Person, die ein Kind aufzieht, kann das Sorgerecht für das Kind beantragen (Sec 86); dieselben Personen können, wenn sie sich um das Kind gekümmert haben, periodischen Zugang zum Kind beantragen (Sec 87). Bei Sorge- oder Umgangsrechtsentscheidungen hat das Gericht neben dem Kindesinteresse und der Bedeutung, die das Zusammenleben mit seiner Mutter für ein junges Kind hat, das Alter des Kindes, die Tatsache, dass es für ein Kind besser ist, mit seinen Eltern zusammenzuleben, soweit

nicht seine Rechte beständig durch diese missbraucht werden, die unbeeinflusst geäußerten Ansichten des Kindes, die Tatsache, dass es erstrebenswert ist, dass Geschwister zusammenbleiben, die Notwendigkeit von Kontinuität bei Sorge für das Kind und Überwachung des Kindes sowie jeden sonstigen Umstand, den es für relevant hält, zu berücksichtigen (Sec 88). Nach Sec 90 hat, wer gesetzlich für den Unterhalt des Kindes verantwortlich ist, die Gesundheits-, Lebens-, Ausbildungs- und Unterbringungsbedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen, wobei sich die Ausbildung (education) auf eine Basisausbildung beschränkt; zum Unterhalt nach dem Child Rights Act ist, unabhängig von der Ehelichkeit des Kindes, der Vater verpflichtet. Bei einer Unterhaltsentscheidung berücksichtigt das Gericht gemäß Sec 92 das Einkommen und Vermögen beider Eltern oder der gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Person, jede Erwerbsbeeinträchtigung der hierzu verpflichteten Person, die finanzielle Verantwortlichkeit von Personen, die gesetzlich zum Unterhalt anderer Kinder verpflichtet sind, die Lebenshaltungskosten in der Gegend, in der das Kind wohnt, die Rechte des Kindes nach dem Child Rights Act und jeden sonstigen Umstand, den es für relevant hält. Nach Sec 94 kann das Gericht der Mutter des Kindes, unabhängig davon, ob sie mit dem Vater verheiratet ist, Unterhalt zusprechen, der medizinische Kosten für die Zeit ihrer Schwangerschaft, die Geburt oder den Tod des Kindes, eine periodische Unterhaltszahlung für die Dauer der Schwangerschaft und neun weitere Monate nach der Geburt sowie eine angemessene Summe für die Fortsetzung der Ausbildung, falls die Mutter selbst noch ein Kind ist, umfasst; außerdem kann eine Unterhaltsentscheidung eine periodische Zahlung oder eine Ablösungszahlung für den Kindesunterhalt festsetzen und Einkommen oder Vermögen entsprechend pfänden. Zum Erhalt und der Verwaltung des Unterhalts ist der Vormund berufen; wenn die die Vormundschaft innehabende Person nicht mehr tauglich ist, kann das Gericht einen neuen Vormund ernennen (Sec 95). Gemäß Sec 96 endet die Unterhaltsverpflichtung mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres, dem Tod des Kindes oder einer Arbeitsaufnahme; nach Sec 97 kann das Gericht jedoch eine Verlängerung über das 18. Lebensjahr hinaus anordnen, wenn das Kind sich noch in Ausbildung oder Lehre befindet. Auf Antrag ist eine Unterhaltsabänderung möglich (Sec 98). Sec 105–108 regeln die Unterbringung bei Pflegeeltern; vorbehaltlich des Adoption Act 1989 kann eine mindestens 30 Jahre alte Person, die für mindestens 6 Monate Pflegeeltern teil eines Kindes war, dessen Adoption beantragen.

Geburten, Totgeburten und Sterbefälle sind nach dem **Births and Deaths Registration Act 1983** zu registrieren. In der Praxis lag die Registrierungsrate für Kinder bis zu fünf Jahren nach Angaben von UNICEF im Jahr 2010 bei 78% (vgl. die auf <http://data.unicef.org/child-protection/birth-registration> angeführten Daten). Es gibt Bestrebungen, das Registerwesen zu reformieren.

(11.5.2015)

Sierra Leone

I. Vorbemerkungen	1
II. Das Staatsangehörigkeitsrecht	3
The Sierra Leone Citizenship Act 1973 i. d. F. des Amendment Act 1976	3
III. Das Ehe- und Kindschaftsrecht	6
A. Allgemeines	6
1. Das Recht der Eheschließung	6
2. Das internationale Familienrecht	6
3. Die internationale Zuständigkeit	7
4. Die Vollstreckung ausländischer Urteile	7
B. Darstellung des geltenden Rechts im einzelnen	7
1. Die christliche Ehe	7
2. Die Zivilehe	8
3. Die mohammedanische Ehe	8
4. Die Ehe nach Eingeborenenrecht	8
5. Die Beziehung Eltern – Kind	8
C. Gesetzestexte	8
1. Christian Marriage Ordinance	8
2. Mohammedan Marriage Ordinance	11
3. Civil Marriage Ordinance	11
4. Matrimonial Causes Ordinance	13
5. Legitimacy Act	19
6. Adoption Act	21

I. VORBEMERKUNGEN¹

Die Republik (seit 1971) Sierra Leone, Westafrika, Hauptstadt Freetown, einer der am dichtesten besiedelten Staaten Afrikas, ist seit dem 27.4.1961 von Großbritannien unabhängig; sie umfaßt das frühere Protektorat und die frühere Kolonie Sierra Leone und gehört dem Commonwealth an. Die Verwaltung ist in 4 Provinzen gegliedert; diese sind in Distrikte untergegliedert. Die Bevölkerung mit nunmehr ca. 3,7 Mio Einwohnern (Zensus 1985) besteht bis auf einen geringen europäischen und asiatischen Anteil ganz überwiegend aus Afrikanern; 60% der Bevölkerung gehören den beiden größten Volksstämmen der Temne und Mende an. Die Gesellschaftsordnung ist bikulturell westlich-englischer Prägung sowie traditionell eingeboren-afrikanisch. Neben den christlichen Religionen mit 10% Bevölkerungsanteil (davon ca 1/3 römisch-katholische, 2/3 evangelische Christen) ist

¹ Bis zur 39. Lfg bearbeitet von Prof. Dr. Dieter *Henrich*, Regensburg und Legationsrat Hans-Friedrich *v. Ploetz*, auf den neuesten Stand gebracht von Dr. Eve *Cieslar*. Dabei konnte nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, ob im Bereich des Eherechts Änderungen erfolgten. Vorbemerkung auf der Grundlage von: R. L. *Durant* in: *Modern legal systems cyclopedia*, Hrsg. K. R. Redden, Buffalo N. Y., Bd. 6 Africa, 1990.

B. *Thompson*, Child abuse in Sierra Leone, *Int. Journ. of Law and the Family*, Bd. 5, Nr. 1 (April 1991), 13 ff; J. *Smart*, Law Reform in Sierra Leone, *Journal of African Law* 1987 (Bd. 31), 136 ff; B. *Harrell-Bond/U. Rijnsdorp*, The emergence of the „stranger-permit marriage“, and other new forms of conjugal union in rural Sierra Leone, *Journal of African Law* 1987 (Bd. 31), 12 ff.

Sierra Leone

der Islam mit inzwischen 60% die stärkste monotheistische Religion. Die 3. Religionsgemeinschaft bildet der „Animism“ (30%) auf der Grundlage der alten heidnischen Kulte, der von einer natürlichen Beseeltheit aller Naturphänomene und lebender sowie nichtlebender Dinge ausgeht.

Amtssprache ist Englisch. Daneben bestehen jedoch als Zweitsprache zahlreiche Eingeborensprachen, insbes die der beiden Hauptstämme der Temne und Mende, sowie das im Zunehmen begriffene Krio, die Sprache der schwarzen Rückwanderer, mit ihren englisch-afrikanischen Komponenten. Etwa 20% der Bevölkerung ist des Lesens und Schreibens kundig.

Das Rechtssystem von Sierra Leone ist pluralistisch. Auf seinem Hoheitsgebiet gelten neben dem in erster Linie maßgeblichen und zunehmend durch eigene Gesetzgebungstätigkeit modifizierten englischen Common law (general law) ergänzend afrikanische Eingeborenenrechte (customary law). Seit dem 12.6.1961 sind die „Laws of Sierra Leone“ in der revidierten Ausgabe zusammengefaßt. Vor Inkrafttreten der Verfassung von 1971 erlassene Gesetze sind unter Berücksichtigung des Laws Adoption Act 1972 (Act Nr. 29 v 1972) zu lesen, ein RechtsanpassungsG in Vollzug wesentlicher Strukturänderungen im Rechtssystem auf der Grundlage der Verfassung von 1971. Insbes wurde die Bezugnahme in bestehenden Gesetzen auf die englische Krone bzw die Königin ersetzt durch die Begriffe „Staat“ oder „Regierung von Sierra Leone“ und die ehemalige Zuständigkeit des „Supreme Court“ nunmehr auf den High Court übertragen.

Die derzeit geltende Verfassung von Sierra Leone wurde im August 1991 in einem Volksentscheid gebilligt und ist am 1. 10. 1991 in Kraft getreten. Sie ist parlamentarisch demokratisch und sieht nunmehr Mehrparteiensystem vor.

Diese Verfassung garantiert insbes auch die richterliche Unabhängigkeit. Die Gerichtsbarkeit besteht bei den oberen Gerichten (Superior Courts) aus dem Supreme Court (ausschließlich erstinstanzliche Zuständigkeit als Verfassungsgericht, höchste und letzte Instanz bei der Rechtsmitteleinlegung und Überwachungszuständigkeit über jegliche Gerichtsbarkeit im Staat), dem Court of Appeal (Berufungsgericht in Zivil- und Strafsachen) und dem High Court of Justice (unbeschränkte erstinstanzliche Zuständigkeit in Zivil- und Strafsachen und Berufungsinstanz für Entscheidungen der niedrigen Gerichtsbarkeit), bei den Inferior Courts aus den Magistrates' Courts und den Local Courts mit ihrer Zuständigkeit für Eingeborenenrecht und Bräuche. Richter und Anwälte werden nach dem englischen Rechtssystem ausgebildet. Die Anwaltschaft teilt sich, wie in England, in „solicitors“ und „barristers“, von denen nur letztere vor den höheren Gerichten auftreten dürfen.

II. DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT²

Staatsangehörigkeitsgesetz 1973

– (IdF des Abänderungsgesetzes v 1976³) –

Teil I

Allgemeines

Sec. 1. (Enthält, anglo-amerikanischer Rechtstechnik entsprechend, eine Reihe von Legaldefinitionen, die nur für den Bereich dieses Gesetzes gelten. Von ihnen erscheinen die folgenden bedeutsam:

Ausländer: Staatsangehörige eines anderen als eines Commonwealthstaates oder der Republik Irland;

Vater: auch ein unehelicher, jedoch nicht ein Adoptivvater;

Person mit neger-afrikanischer Abstammung: jemand, dessen Vater und väterlicher Großvater neger-afrikanischen Ursprungs sind;

Volljähriger: wer das 21. Lebensjahr vollendet hat).

Teil II

Staatsangehörigkeit kraft Geburt

Sec. 2. Wer, ohne Staatsangehöriger eines anderen Staates zu sein, vor dem 19.4.1971 in Sierra Leone geboren ist, oder am 19.4.1971 dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird mit Wirkung vom 19.4.1971 als Staatsangehöriger von Sierra Leone angesehen. Dies gilt nur:

a) wenn sein Vater oder Großvater in Sierra Leone geboren sind; und

b) er selbst neger-afrikanischer Abstammung ist.

Sec. 3. Wer unter den in Sec. 2 aufgestellten Voraussetzungen in Sierra Leone am oder nach dem 19.4.1971 geboren ist, gilt als Staatsangehöriger von Sierra Leone kraft Geburt.

Sec. 4. Wer am oder nach dem 19.4.1971 außerhalb von Sierra Leone geboren ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und wer, wenn er in Sierra Leone geboren wäre oder dort seinen Aufenthalt gehabt hätte, in Anwendung von Sec. 2 Staatsangehöriger von Sierra Leone wäre, gilt mit Wirkung vom 19.4.1971 als Staatsangehöriger von Sierra Leone kraft Geburt.

Sec. 5. Wer am oder nach dem 19.4.1971 als Sohn eines Vaters geboren wurde, der aufgrund der Sec. 2, 3 und 4 entweder Staatsangehöriger von Sierra Leone war oder dies, wenn er gelebt hätte, gewesen wäre, ist ein Staatsangehöriger von Sierra Leone kraft Geburt.

Sec. 6. Jemand, dessen Mutter aufgrund der Sec. 2, 3, 4 und 5 Staatsangehöriger von Sierra Leone ist oder war und wer nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat, gilt als ein Staatsangehöriger von Sierra Leone kraft Geburt.

Teil III

Staatsangehörigkeit kraft Einbürgerung

Sec. 7. Eine Frau, die nicht Staatsangehörige von Sierra Leone ist und mit einem Staatsangehörigen von Sierra Leone verheiratet ist oder war, kann aufgrund eines von ihr in der vorgeesehenen Weise gestellten Antrages⁴ eine Einbürgerungsurkunde ausgestellt erhalten.

Sec. 8. (1) Eine Person neger-afrikanischer Abstammung, die nach dem 18.4.1971 in Sierra Leone geboren ist, kann auf einen in vorge-schriebener Weise gestellten Antrag⁵ eine Ein-

² Art. 158 der Verf von 1978 ist durch VerfassungsänderungG Nr. 5 v 1979 dahin geändert worden, daß das StaatsangehörigkeitsG nur mit 2/3 Mehrheit des Parlaments geändert werden kann. MWV 13.3.1962 ist Sierra Leone dem UN-Übereinkommen v 20.2.1957 über die Staatsangehörigkeit der verheirateten Ehefrau beigetreten.

³ Wegen der geringeren Häufigkeit von Fällen, in denen das StaatsangehörigkeitsR in Sierra Leone eine Rolle spielt, wird im Gegensatz zu der sonst üblichen Methode bei anglo-afrikanischen Gesetzen (statutes) aus Raumgründen auf die Wiedergabe des Originaltextes verzichtet, vielmehr lediglich die Übersetzung mitgeteilt. Soweit dem Benutzer mit einer bloßen Wiedergabe des Inhalts gedient ist, tritt an die Stelle der Übersetzung die Wiedergabe des (vollständigen) Gesetzesinhalts.

⁴ Einzelheiten regelt Anhang 2. Zur Form des Antrags s Anhang 1.

⁵ Anhang 2.